

§ 32 Die Einstellung der Bevölkerung zum Recht

Literatur: *Erhard Blankenburg*, Die impliziten Theorien der KOL-Forschung, ZfRSoz 3, 1982, 291 ff.; *Das sogenannte Rechtsgefühl*, JbRSoz 10, 1985; *Manfred Rehbinder*, Fragen an die Nachbarwissenschaften zum sog. Rechtsgefühl, JZ 1982, 1 ff.; *Adam Podgorecki/Kaupen/Van Houtte /Vinke /Kutchinsky*, Knowledge and Opinion about Law, 1973; *Austin Sarat*, Support for the Legal System: An Analysis of Knowledge, Attitudes and Behavior, American Politics Quarterly 3, 1975, 1 ff.; *ders.*, Studying American Legal Culture: An Assessment of Survey Evidence, LSR 11, 1977, 427 ff.; *Williams /Hall*, Knowledge of the Law in Texas: Socioeconomic and Ethnic Differences, LSR 7,1972, 99 ff.

I. Die Probleme der KOL-Forschung

KOL steht für Knowledge and Opinion about Law. Die sogenannte KOL-Forschung befaßt sich mit empirischen Untersuchungen über die Rechtskenntnisse der Bevölkerung und ihre Einstellung zum Recht. Dabei geht es um verschiedene Fragen, nämlich

- (1) um eine allgemeine - positive oder negative - Einstellung der Bevölkerung zum Recht insgesamt,
- (2) um die Kenntnisse bestimmter rechtlicher Verhaltensnormen und Sanktionsdrohungen,
- (3) um eine Meinung darüber, wie ein bestimmter Konflikt gelöst werden sollte oder ob die rechtliche vorgesehene Problemlösung gebilligt wird.

Hier wird nur noch die erste dieser drei Fragen behandelt. Die zweite ist soeben in § 31 erörtert worden. Die dritte Frage deckt sich etwa mit der Fragestellung der sozialpsychologischen Gerechtigkeitsforschung (§ 19). Sie wird daher hier nicht mehr weiter verfolgt. Auch die Frage nach der Einstellung zum Recht ist schon in § 21 f. als Legitimitätsproblem angesprochen worden. Dort ging es, ebenso wie in § 48, jedoch eher um eine **Gesamtperspektive**, während hier der Schwerpunkt auf dem **Mikroaspekt** liegen soll, d. h. bei der Reaktion von Einzelpersonen gegenüber dem Rechtssystem, wie sie konkret empirisch durch Meinungsumfrage oder Handlungsbeobachtung ermittelt werden kann.

Ähnliche Fragen werden im juristischen Schrifttum unter der Überschrift **Rechtsgefühl** behandelt. Sprachgebrauch und Problemstellung wechseln jedoch so sehr, daß hier auf diesen Begriff verzichtet wird. Eine gewisse Übereinstimmung mit der vorstehenden Einteilung der Fragen zeigt eine Einteilung *Riezlers*²⁴², der drei Arten des Rechtsgefühls unterscheidet, nämlich

²⁴² *Erwin Riezler*, Das Rechtsgefühl. Rechtspsychologische Betrachtungen, 1921, 3. unveränderte Aufl. München 1969, 7. Als jüngste Stellungnahmen vgl. *Klaus Obermayer*, Über das Rechtsgefühl, JZ 1986, 1-5; *Christoph Meier*, Zur Diskussion über das Rechtsgefühl, Berlin 1986.

ein Verbindlichkeitsgefühl im Sinne einer Achtung vor der Rechtsordnung
eine durch die juristische Ausbildung und Erfahrung entwickelte Fähigkeit von Juristen zu intuitiver Lösung von Rechtsfragen
ein subjektives Rechtsideal.

Die Gemeinsamkeit mit der Fragestellung der KOL-Forschung besteht vor allem darin, daß auch *Riezlers* Fragen empirisch beantwortet werden können. Der wichtigste Unterschied liegt in der engeren Fassung des zweiten Gesichtspunkts, mit dem *Riezler* nicht allgemein nach den Rechtskenntnissen des Publikums, sondern spezieller nach der sedimentierten Berufserfahrung der Juristen fragt. Daneben gibt es in der juristischen Literatur aber auch die Vorstellung des Rechtsgefühls als einer moralischen Instanz, die im Sinne materialer Wertethik objektiv existierende Werte zu erkennen vermag oder ganz positivistisch den psychologischen Hintergrund nicht weiter begründbarer Entscheidungen kennzeichnen soll.

II. Allgemeines oder besonderes Rechtsbewußtsein?

Die Legitimitätstheorien (§§ 21, 48) legen die Annahme nahe, es könnte gegenüber dem Recht insgesamt eine einheitliche Einstellung geben, sei diese nun traditional oder rational oder einfach nur positiv oder negativ geprägt. Als Ergebnis der KOL-Forschung wird allgemein behauptet, eine solche generalisierte Attitüde gegenüber dem Recht (**general sense of justice**) sei nicht auszumachen (Kutchinsky, S. 101). Doch diese Schlußfolgerung ist voreilig.

Auf eine legalistische Grundeinstellung zum Recht kann man schließen, wenn jemand die Frage bejaht, ob man Gesetze auch befolgen soll, wenn man sie nicht für gerecht hält. So antworteten in den 60er Jahren in Polen 45 %, in den Niederlanden 47 % und in der Bundesrepublik 66 % der Bevölkerung. *Kaupen* (S. 46) interpretiert diesen Befund als Hinweis auf die besondere Autoritätsgläubigkeit in Deutschland. Das ist nicht dasselbe wie eine legalistische Einstellung. Hier müßte unterschieden werden, ob es sich um eher triviale Rechtsnormen handelt oder um solche, die wichtige Rechtsgrundsätze betreffen. Nur im letzteren Fall könnte man das Festhalten an der Vorschrift auch bei Mißbilligung ihres Inhalts für autoritätsgläubig halten.

Einer generalisierten Einstellung sehr nahe kommt eine Untersuchung von *William* und *Hall* aus dem Jahre 1972. Ihr lag eine Bevölkerungsumfrage in Austin/Texas zugrunde, in der nicht nur nach konkreten Rechtskenntnissen, sondern auch nach Sinn und Zweck rechtlicher Regelungen gefragt wurde. Dabei zeigte sich, daß das Recht in den Augen der Bürger hauptsächlich als eine Zwangsmacht erscheint, die durch die Bewahrung des status quo Schaden von der Gesellschaft abwenden soll, nicht dagegen als eine gestaltende Kraft, die eine Verbesserung der bestehenden Zustände bewirken könnte. Als Aufgaben des Rechts nannten die Probanden mit großer Mehrheit Social Order oder Regulation and Control, und nur eine Minderheit erwähnte auch Protection, Civil Rights and Liberties oder Welfare. Diese vornehmlich am Straf- und Ordnungsrecht orientierte Einstellung zum Recht hat zur Folge, daß viele Menschen im Recht nur eine Beschränkung sehen und nicht erkennen, daß das Recht in der Lage wäre, ihnen Schutz zu bieten und bei der Lösung ihrer Probleme zu helfen. Dieselbe amerikanische Untersuchung hat aber auch gezeigt, daß viele Menschen eine negative Einstellung zum Recht haben, weil sie es sich anders, und zwar viel ungünstiger, vorstellen als es tatsächlich ist. Oft nehmen Menschen aus Unkenntnis Ungerechtigkeiten hin, weil sie nicht erkennen, daß Gesetze vorhanden sind, die ihre Interessen wirksam schützen könnten, daß das Recht ganz anders ist als die Praxis.

In einer Untersuchung zur sozialpsychologischen Bedeutung sozialer Sicherungssysteme hat *F. X. Kaufmann*²⁴³ die Erfahrung gemacht, daß Antworten auf spezifische sozialpolitische Fragen, z. B. auf die Frage: Die Renten steigen mit der Zeit immer genauso wie die Löhne und Gehälter?, weniger vom tatsächlichen Informationsstand, als von generalisierten Einstellungen, hier einer Skala, »Vertrauen zum Staat« abhängig sind. Eine solche Vertrauensdisposition schien jedoch damals (1963) vergleichsweise wenig ausgeprägt zu sein. Mißtrauen und ein damit hoch korrelierendes Anspruchsdenken erwiesen sich als verbreiteter.

Solche Untersuchungen geben in der Tat nur punktuelle Befunde, aus denen sich kein allgemeines Rechtsbewußtsein mit greifbaren Inhalten erkennen läßt. Aber gerade darin besteht der »general sense of justice« der Gegenwartsgesellschaft, daß es ihr außerhalb der juristischen Profession an einem spezifischen Rechtsbewußtsein fehlt. Was Juristen oder Soziologen unter Recht verstehen, entspricht nicht der Erlebniswelt des Publikums. Diesem begegnet das Recht nicht als eine Einheit, sondern in vielen Erscheinungsformen, deren Zusammenhang ihm oft nicht bewußt wird. Eindeutig als Recht wird anscheinend immer und überall nur das Strafrecht identifiziert. Nähere Aussagen sind daher nur über die Einstellung bestimmter Bevölkerungsgruppen zu näher abgegrenzten Rechtskomplexen zu erwarten, etwa gegenüber dem Strafrecht, gegenüber der Justiz oder der Bürokratie. Die moderne Grundeinstellung gegenüber dem Recht scheint gerade durch ihre relative Unbestimmtheit gekennzeichnet zu sein²⁴⁴. Das Recht kann sich nicht auf einen weitreichenden Konsens über Ziele und Verfahren stützen. Es fehlt aber auch an dezidierter Ablehnung, allenfalls besteht ein diffuses Mißtrauen. Entschiedene Ablehnung betrifft immer nur Einzelregelungen. Diese **Unbestimmtheit des allgemeinen Rechtsbewußtseins** entspricht genau jener Einstellung, die als Voraussetzung legaler Herrschaft, zu erwarten ist, wie *Luhmann* sie als Legitimation durch Verfahren beschrieben hat (§ 48). In die gleiche Richtung geht die in der politischen Wissenschaft verbreitete und empirisch gestützte Annahme, daß politische Institutionen für ihr Funktionieren auf Apathie und Unkenntnis angewiesen sind, daß das Publikum um so kritischer wird, je besser es informiert ist (*Sarat*).

²⁴³ *Franz-Xaver Kaufmann*, Sicherheit als soziologisches und sozialpolitisches Problem. Untersuchungen zu einer Wertidee hochdifferenzierter Gesellschaften, 2. Aufl. Stuttgart 1973, 305 ff.

²⁴⁴ *Franz-Xaver Kaufmann*, Rechtsgefühl, Verrechtlichung und Wandel des Rechts, *JbRSoz* 10, 1985, 185-199, 191.

III. Einige Beobachtungen zum besonderen Rechtsbewußtsein

a) Strafrecht

Greifbare inhaltliche Vorstellungen existieren im Publikum in erster Linie zum Strafrecht. Daher sind Kenntnisse und Einstellung der Bevölkerung zu Schuld, Strafe und Strafvollzug wiederholt untersucht worden, hauptsächlich mit Hilfe von Meinungsumfragen²⁴⁵. Sie zeigen, wie tief ein Kernbestand von Rechtsnormen als moralische Normen verankert ist, haben aber auch bemerkenswerte Unterschiede in der Einstellung zum Recht an den Tag gebracht. Je höher Bildung und Schicht, desto liberaler äußern sich die Befragten. Je niedriger sie in der sozialen Schichtung angesiedelt sind, um so härter beurteilen sie Verstöße gegen Strafrechtsnormen, obwohl sie selbst von strafrechtlichen Sanktionen am stärksten betroffen sind. Frauen fordern strengere Strafen für Verstöße gegen moralische Normen, während Männer eine strengere Bestrafung von Eigentumsdelikten verlangen²⁴⁶. *Miller, Rossi* und *Simpson* haben in Boston Schwarze und Weiße, Männer und Frauen, mit Hilfe fiktiver Fälle nach dem für angemessen gehaltenen Strafmaß befragt. Zwar fiel das Ergebnis je nach Art des Delikts unterschiedlich aus. Jedoch scheint insgesamt die bei Frauen, insbesondere bei schwarzen Frauen, höhere Kriminalitätsfurcht zur Befürwortung schärferer Strafen zu führen²⁴⁷. Ob Frauen insgesamt »konformistischer, moralischer und emotionaler« eingestellt sind als Männer, ist jedoch umstritten²⁴⁸.

²⁴⁵ *Richard Blath*, Einstellungen der westdeutschen Bevölkerung zur Strafe und zu abweichendem Verhalten, Hanover 1974; *Günther Engler*, Zum Bild des Strafrechts in der öffentlichen Meinung. Die weiblichen Befragten, Göttingen 1973; *Hans-Christoph von Oppeln-Bronikowski*, Zum Bild des Strafrechts in der öffentlichen Meinung, Göttingen 1970; *Hans-Dietrich Schwind/Ulrich Jany/Rüdiger Wohlgenuth*, Eine Meinungsumfrage in Bochum zu Problemen des Strafvollzugs, Bochum 1975; *Wolfgang Kaupen/Theo Rasehorn*, Die Einstellung der Bevölkerung der Bundesrepublik zum Strafrecht und Strafvollzug, ZRP 5, 1972, 21 f.; *Gerlinda Smaus*, Das Strafrecht und die Kriminalität in der Alltagssprache der deutschen Bevölkerung, Opladen 1985. Eine gute Zusammenfassung bei *Kaiser*, Kriminologie, 1980, § 12 (S. 168 ff.)

²⁴⁶ *Kutchinsky*, in: *Podgorecki* u.a., S. 112 ff; *Klaus Mäkelä*, Public Sense of Justice and Judicial Practice, Acta Sociologica 10, 1966, 42-67, 48; *Dieter Dölling*, Rechtsgefühl und Perzeption des Strafrechts bei delinquenten und nicht delinquenten Jugendlichen und Heranwachsenden, JbRSoz 10, 1985, 240-256.

²⁴⁷ *J.L. Miller, Peter H. Rossi, John E. Simpson*, Perceptions of Justice: Race and Gender Differences in Judgments of Appropriate Prison Sentences, LSR 20., 1986, 313-334.

²⁴⁸ Vgl. dazu einerseits *Gerlinda Smaus*, Einstellungen von Frauen zum Strafrecht: »Positives Rechtsbewußtsein«, ZfRSoz 5, 1984, 298-311, und andererseits *Susanne Karstedt-Henke*, Die Frau - das konservative Wesen, ZfRSoz 6, 1985, 299-304.

Vinke in Holland und *Podgorecki* in Polen haben gezeigt, daß Richter und Beamte im allgemeinen bei Verstößen gegen soziale Grundnormen toleranter sind als die Durchschnittsbevölkerung. Intellektuelle aus anderen Disziplinen gehen den Juristen wohl noch voran in ihrer wachsenden Abneigung gegen scharfe Sanktionen oder Sanktionen überhaupt sein, die einhergeht mit einer Aufweichung der scharfen Übertretungstatbestände und einer **soziologisch differenzierten Verschuldensfeststellung**. Diese interessante Erscheinung wird nicht dadurch erklärt, daß die Gesetzhüter in dieser Beziehung weniger hohe Anforderungen stellen, sondern dadurch, daß sie mehr um die Illusion wissen, mit Strenge das Sozialleben steuern zu wollen, und genauer die Abstufungen begreifen, die für die Anwendung härterer Sanktionen und Verurteilungen gegeben sind. Die Normbrecher selber verurteilen den Verstoß gegen allgemein anerkannte soziale Normen sogar noch ein wenig schärfer als die Durchschnittsbevölkerung. In Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten verurteilt der Rechtsstab Normverstöße dagegen immer strenger als die Durchschnittsbevölkerung. Letztere wiederum verurteilt sie strenger als die Rechtsbrecher selbst. Während die Durchschnittsbevölkerung hinsichtlich der Strafzwecke und der Höhe der Strafe sehr rigide ist, zeigt sie sich gegenüber dem Strafvollzug verhältnismäßig verständnisvoll. Der Gedanke der Resozialisierung hat in den letzten 20 Jahren erheblich an Boden gewonnen.

Um die Annahme zu prüfen, daß eine positive Einstellung zum Recht ein rechts-treues Verhalten zur Folge habe, hat man die Einstellung von Kriminellen mit der von Nichtkriminellen verglichen. Befragungen von Vergleichsgruppen haben jedoch mehr oder weniger bei Kriminellen wie bei Nichtkriminellen vergleichbarer sozialer Herkunft gleichartige Einstellungen gegenüber dem Recht gezeigt^{*8}. Jedenfalls Durchschnittskriminelle teilen die grundsätzlich positive Einstellung der Bevölkerung zu den Strafrechtsnormen. Für ihre Abweichung müssen andere Erklärungen gesucht werden.

b) Justiz

Das Ansehen der Justiz in der Öffentlichkeit gilt als schlecht²⁴⁹. Immerhin ist es, vermutlich auf Grund wachsender Erfahrungen mit den Gerichten, während der letzten 20 Jahre merklich gestiegen.

²⁴⁹ *Wolfgang Kaupen / Theo Raseborn*, Das Verhältnis der Bevölkerung der Bundesrepublik zur Rechtspflege - Ergebnisse einer repräsentativen Umfrage, NJW 1971, 497-499; *Rolf Kniffka*, Das Ansehen der Justiz in der Öffentlichkeit, ZRSoz 2, 1981, 225-240; *Heinrich Reynold* (Hrsg.) Justiz und Öffentlichkeit, Köln 1966.

	Volles Vertrauen In die Justiz	kein Vertrauen in die Justiz
1964 (Allensbach)	26 %	28 %
1979 (Allensbach)	40 %	28 %
	Eher positive Erfahrungen mit der Justiz	eher negative
1977 (INFAS)	35 %	20 %
1979 (INFAS)	45 %	18 %
	Eher Vertrauen in die deutschen Gerichte	kein Vertrauen
1980 (Infratest)	60 %	17 % ²⁵⁰

Kaupen und *Rasehorn*²⁵¹ haben die aus solchen Umfragen ersichtliche »Distanz der Bevölkerung zur Rechtspflege als Ergebnis der Bevölkerungs- und Gesellschaftsfremdheit des Rechts« interpretiert. Es sei wenig sinnvoll, wie von juristischer Seite gefordert, die Bevölkerung durch Rechtskundeunterricht mit einem Recht vertraut machen zu wollen, das an den eigentlichen Interessen der Bevölkerung vorbeigehe. Doch so einfach liegen die Dinge nicht. Bei Zufriedenheitsmessungen ist der Grad der positiven Antworten gewöhnlich erstaunlich hoch. Das gilt z. B., wenn nach den Erfahrungen mit dem eigenen Auto gefragt wird. Der hohe Zufriedenheitsgrad ist hier jedoch auf einfache psychische Mechanismen zurückzuführen. Er steigt mit der Vertrautheit mit dem Gegenstand und mit der Wahrnehmung der eigenen Handlungskompetenz. Sein Auto hat sich jeder selbst ausgesucht. Es käme zu einer kognitive Dissonanz (§ 27, 4), wenn man sich selbst eine schlechte Wahl vorhalten müßte. Die Justiz dagegen ist, wie alle Behörden, fern, unbekannt und undurchsichtig. Man hat keine Wahl und fühlt sich ihr gegenüber machtlos. Daher sind von vornherein keine guten Noten zu erwarten. Insoweit teilt die Justiz das Schicksal der Verwaltungsbürokratie, deren Ansehen notorisch miserabel ist (§ 50, 2e). Bessere Vertrauenswerte als die Justiz erhielten 1980 der Bundestag, das Gesundheitswesen, die Bundeswehr Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen und vor allem das Bundesverfassungsgericht, das den Alltagsquerelen enthoben ist und so in der öffentlichen Meinung als Institution sui generis erscheint. Schlechter als die Justiz wurden aber die Kirchen, das Fernsehen, das Zeitungswesen sowie die Universitäten und Hochschulen bewertet²⁵²

Absolute Zahlen aus Meinungsumfragen sind nur schwer zu interpretieren. Unter Demoskopien kursiert die Scherzfrage: Wie geht es Ihnen? Antwort: Im Vergleich zu

²⁵⁰ Nach *Kniffka*, ZfRSoz 2, 1981, 231 f.

²⁵¹ ZRP 5, 1972, 21.

²⁵² Darauf verweist *Lutz Unterseher*, Der Zugang zur Ziviljustiz, ZfRSoz 2, 1981, 241-244.

wem? Um so bemerkenswerter ist daher die **ansteigende Tendenz** der Vertrauenswerte für die Justiz, die die Umfragen **seit 1969** zeigen. Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß das mangelnde Vertrauen in die Justiz die Bürger offenbar nicht hindert, die Gerichte in Anspruch zu nehmen. Sonst würde die Justiz nicht so sehr über Jberlastung klagen und die Angebote zu alternativer Streitschlichtung, z. B. der Schiedsmann (vgl. § 56) müßten größeren Zulauf finden. Das Problem, daß allerdings auch aus den Umfrageergebnissen erkennbar wird, liegt darin, daß der Zugang zur (Zivil-)Justiz durch die Barrieren von Unkenntnis, Mißtrauen und Ablehnung mit sinkendem Bildungsniveau höher wird, daß sich also auch hier das soziale Gefälle nachteilig auswirkt. Die Bereitschaft, die eigenen Interessen wahrzunehmen, hängt von der Einschätzung der eigenen Handlungsfähigkeit ab. Mit (der Selbsteinschätzung) der eigenen Fähigkeit zur Umweltkontrolle bessert sich das Verhältnis zu Behörden und anderen Großorganisationen, denen man sich beim Fehlen entsprechender Dispositionen tendenziell hilflos ausgeliefert fühlt.²⁵³

IV. Recht und Moral

Ein klassisches Thema der Rechtssoziologie ist der Zusammenhang von Recht und Moral, diese nicht im Sinne einer philosophischen oder persönlichen Ethik, sondern im Sinne von gelebten Gruppennormen (customs). Zu Beginn des Jahrhunderts betonte *Sumner*, daß die Wirkung von Gesetzen von den herrschenden »Sitten« abhängt, und *Eugen Ehrlich* fand in diesen Sitten das »lebende Recht«. Recht und Gesellschaft haben sich verändert. Der moderne Rechtsstaat westlicher Prägung beruht auf gesetztem Recht, dessen planmäßiger, verfahrensmäßig geordneter Änderung und Ergänzung. Es wird im Zusammenspiel mit einem nur indirekt gewählten Parlament von fachmännisch geschulten Behörden und Gerichten verwaltet und bietet so die Voraussetzung für eine zunehmend instrumentelle Handhabung. Die Folge ist eine enorme quantitative Erweiterung bei einer beschleunigten Änderungsrate. Dadurch hat sich das Recht so weit von Sitte und Gewohnheit abgekoppelt, daß nicht einmal die von Berufs wegen damit Befassten ein übereinstimmendes Rechtsbewußtsein entwickeln können. Man sollte daher annehmen, daß das Recht stärker noch als zu Zeiten *Ehrlichs* und *Sumners* in Konkurrenz zu Sitte und Gewohnheit stünde. Das Gegenteil scheint der Fall zu sein.

a) Moderne Formen der normativen Abweichung

Parallel zur Entwicklung des Rechts hat sich auch die Gesellschaft verändert. Nicht zuletzt unter dem Einfluß des Rechts ist der »cake of customs« weitgehend abgebaut. Das bedeutet nicht, daß es keine normative Abweichung gäbe, im Gegenteil. Das

²⁵³ *Dieter Grunow/Friedhart Hegner/Franz-Xaver Kaufmann*, Steuerzahler und Finanzamt, Frankfurt/New York 1978, 71 f.

Spektrum der **Subkulturen** ist schillernd wie nie zuvor. Doch es fehlt weithin die gesellschaftsweite Gewohnheitsbildung. Es gibt sie nur auf dem Gebiet des Konsums und der Mode. Die vielfältigen Formen einer bewußt gewählten Gegenkultur von den verschiedensten Spielarten der Alternativenbewegung über Gay-Community und Jugendsekten bis hin zu Skinheads und Kraakern tummeln sich in den Nischen des pluralistischen Rechtsstaats und bilden dort vielleicht ein Reservoir für Innovationen, aber **keine normative Konkurrenz**. Das »lebende Recht« findet man dort nicht²⁵⁴.

Normative Abweichung besteht heute nur noch ausnahmsweise in ausgeprägten, inhaltlich vom Recht verschiedenen Normen. In der Regel beschränkt sie sich auf eine Abschwächung und Verschiebung der Präferenzen. Viele Normen, die das Publikum grundsätzlich billigt, werden an ihren Rändern von den Betroffenen umdefiniert. Das ist besonders bei Normen zum Schutz von Eigentum und Vermögen beobachtet worden. Der »kleine« Versicherungsbetrag, z.B. durch Erweiterung von Schadenspositionen, scheint weithin üblich zu sein²⁵⁵. *Hoekema* beobachtete Arbeiter im Hafen von Rotterdam, die sich ihre eigenen Vorstellung von dem gemacht hatten, was als Diebstahl anzusehen sei. Sie hielten sich für berechtigt, sich von beschädigten Gütern großzügig zu bedienen, von unbeschädigter Ware jedoch nur in kleinen Mengen für den persönlichen Bedarf. Sie verurteilten aber ganz überwiegend das Aufbrechen unbeschädigter Verpackung und die Entnahme größerer Mengen. Kameradendiebstahl wurde von allen scharf verurteilt²⁵⁶. *Noelle Neumann* berichtet über Umfrageergebnisse, nach denen Arbeitnehmer sich zunehmend für berechtigt halten, im kleineren Bürobedarf oder sonstiges Material vom Arbeitsplatz für den eigenen Gebrauch mitzunehmen²⁵⁷. Ähnliche Vorstellungen über ein »kleines Jägerrecht« scheinen auch in anderen Lebensbereichen verbreitet zu sein. Freiberufler und Unternehmer halten es anscheinend für selbstverständlich, Teile ihres privaten Lebensbedarfs aus betrieblichen Mitteln zu decken. Ebenso dürfte Computerfreaks das Unrechtsbewußtsein fehlen, wenn sie für den eigenen Gebrauch oder zum Tausch urheberrechtlich geschützte Programme kopieren.

Es geht also nicht darum, daß etwa, wie in Zeiten des Kulturkampfes, der rechtlich vorgesehene Zivilehe die kirchliche Form der Eheschließung entgegengehalten

²⁵⁴ Vgl. dazu den Band »Gegenkultur und Recht«, hrsg. von *Gessner* und *Hassemer*, der letztlich keine »Gegenkultur beschreiben kann«.

²⁵⁵ Zum Versicherungsbetrag allgemein *Detlev Fetchenbauer*, Möglichkeiten und Grenzen von Rational Choice Erklärungen am Beispiel des Versicherungsbetruges, *KZfSS* 51, 1999, S. 283-312

²⁵⁶ Confidence in Justice and the Law Among Port Workers, *Sociologica Neerlandia* 11, 1975, 128-143.

²⁵⁷ *Elisabeth Noelle-Neumann*, Demoskopie als Instrument zur Erforschung des Änderungsrisikos, *Zf die gesamte Versicherungswissenschaft* 1985, 583-610, 584.

wird, sondern allenfalls darum, daß man überhaupt auf die Ehe verzichtet. Jedermann akzeptiert prinzipiell das Verbot der Trunkenheit am Steuer. Er setzt sich aber darüber hinweg, nicht weil es eine Norm wäre, daß man in Gesellschaft trinken müßte, sondern weil er gerne die Gelegenheit wahrnimmt, in Gesellschaft zu trinken, oder weil er zu schwach ist, dem Alkohol zu widerstehen. Verhaltensnormen des Rechts enthalten regelmäßig Beschränkungen unmittelbar utilitaristischer Handlungsweisen. Sie setzen dem materiellen Erwerbsstreben, der sexuellen Betätigung, dem Genuß von Alkohol und Rauschmitteln, der Bewegungsfreiheit mit Fahrzeugen usw. Grenzen oder sie begründen lästige Pflichten zur Zahlung von Steuern und Abgaben, zum Wehrdienst u.a.m. Nur ausnahmsweise werden dem Recht andersartige Werte und Normen entgegengesetzt, wie beim Wehrdienst von den Zeugen Jehovas. Im Regelfall besteht aber die normative Abweichung einfach nur in dem Bestreben, sich den Beschränkungen zu entziehen, die das Recht dem Handeln auferlegt. Typisch dafür ist die Herausbildung einer gewaltigen Schattenwirtschaft.²⁵⁸

c) »Sittenbildende Kraft« des Rechts?

Die alte Streitfrage nach der »sittenbildenden Kraft« des Rechts hat daher viel an Bedeutung verloren. Es geht um die Frage, ob rechtliche Sanktionen auch die moralische Geltung einer Norm verstärken oder umgekehrt die Aufhebung eines gesetzlichen Verbots dessen moralische Geltung schwächt. Der englische Jurist Dicey entwickelte in einer 1905 veröffentlichten Studie über die öffentliche Meinung und das Recht in England im 19. Jahrhundert die These, man könne die öffentliche Meinung lenken, indem man ein neues Gesetz erlasse²⁵⁹. Auch wenn es sich zunächst gar nicht auf die öffentliche Meinung stützen könne, so werde solche Unterstützung schon nachfolgen. Genau das besagt die sogenannte **Deklarationstheorie**, die auch in der kriminologischen und strafrechtlichen Literatur verbreitet ist.

»Das Hauptverdienst der Strafe liegt in ihrer sittenbildenden Kraft. Sie ist das wirksamste Mittel, mit welchem der Gemeinschaftswille die soziale Wertwelt formt und festigt, neue Werte einprägt und alte im Gedächtnis erhält. Das Strafrecht predigt die sittlich-rechtlichen Grundsätze mit demjenigen Mittel, das zu allen Zeiten besonders eindrucksvoll war, mit Macht²⁶⁰«.

²⁵⁸ Dazu Enno Langfeldt, Die Schattenwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland, Tübingen 1984; Hannelore Weck/Werner W. Pommerehne/Brune S. Frey, Schattenwirtschaft, München 1984; Hans-Joachim Niessen/Rainer Ollmann, Schattenwirtschaft in der Bundesrepublik, Opladen 1986.

²⁵⁹ Albert V. Dicey, Lectures on the Relation between Law and Public Opinion in England During the Nineteenth Century, London, 1905.

²⁶⁰ Hellmuth Mayer, Strafrecht, Stuttgart/Köln 1953, S. 23.

Ob diese Theorie zutrifft, ist z. B. im Hinblick auf die Entkriminalisierung des Selbstmords, der Homosexualität, des Ehebruchs, der Pornographie oder der Abtreibung erörtert worden. Die vorliegenden empirischen Untersuchungen kommen jedoch übereinstimmend zu dem Ergebnis, daß von einem rechtlichen Verbot nur ein sehr geringer Einfluß auf die Annahme bestimmter Normen ausgeht²⁶¹. Der Wert dieser Untersuchungen ist freilich beschränkt, da sie ganz überwiegend sog. opferlose Delikte betreffen. Deren Strafbarkeit läßt sich schwer aus einsichtigen Zweck-Mittel-Zusammenhängen begründen, sondern setzt eine zweckfreie moralische Verurteilung voraus. Wo einsichtige, für die Betroffenen relevante Zwecke zugrunde liegen, scheint die moralische Wirkung höher zu sein.

Colombotos berichtet über die Einstellung von amerikanischen Ärzten zu einem Gesetz, das eine Krankenversicherung für Personen über 65 Jahre einführt und aus Beiträgen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern finanziert werden sollte. Von seinem Erlass wurde das Gesetz von nur 38 % der Ärzte befürwortet. Als bald nach der Verabschiedung hatte sich die Zahl der Befürworter auf 70 % erhöht, und ein halbes Jahr später waren es sogar 81 %.²⁶²

Dem **Wertewandel** sind zunächst die »reinen« moralischen Überzeugungen zum Opfer gefallen. Vorübergehend schienen sie ganz von unmittelbar hedonistischen Wertvorstellungen, vor allem von Konsumorientierung, verdrängt worden zu sein (sog. Materialismusphase). Inzwischen zeigt sich jedoch auch das breitete Publikum der Einsicht in komplexere, indirekte Zweck-Mittel-Zusammenhänge zugänglich. Von manchen wird sogar die Umkehr zu einer Phase des **Postmaterialismus** behauptet²⁶³. Daher stößt die Verurteilung von Wirtschaftsdelikten und Umweltzerstö-

²⁶¹ *Nigel Walker/Michael Argyle*, Does the Law Affect Moral Judgements?, *British Journal of Criminology* 4, 1964, 570-581; *Leonard Berkowitz/Nigel Walkers*, Laws and Moral Judgements, *Sociometry* 30, 1967, 410-422. Für eine zusammenfassende Darstellung und Würdigung vgl. *Hubert Rottlenthner*, Recht, Moral und Politik - rechtssoziologisch betrachtet, *Philosophica* 23, 1979, 97-127.

²⁶² *John Colombotos*, Physicians and Medicare: A Before - After Study of the Effect of Legislation on Attitudes, *ASR* 34, 1969, 318-332.

²⁶³ *Roland Inglehart*, *The Silent Revolution*, 1977; *der.*, Wertewandel und politisches Verhalten, in: Verhandlungen des 19. Deutschen Soziologentages 1979, Frankfurt a.M./New York 1979, 505-533; vgl. auch *Klages*, Wertorientierungen im Wandel, 1984. Mit der Bedeutung »postmaterieller« Einstellungsmuster für das Rechtsbewußtsein befaßt sich *Erhard Blankenburg* (Rechtsohnmacht und instrumenteller Gebrauch von Recht, Recht der Jugend und des Bildungswesens 32, 1984, 281-291). Er kommt zu dem Schluß, im Rechtsbewußtsein der jüngeren »postmaterialistischen« Generation werde zunächst die Anspruchsdimension von subjektiven Rechten deutlich. In erster Linie machten sie »materialistische« Ansprüche geltend. Der Grund liege darin, daß sich Geldforderungen oder Besitz leichter mit rechtlichen Mitteln einklagen oder verteidigen lasse, während es für »postmaterialistische« Werte wie

rung auch auf stärkere moralische Unterstützung. Das Recht kann solche epochemachenden Tendenzen des Wertewandels wohl nicht grundsätzlich einleiten, aufhalten oder gar umkehren. Aber es kann sie doch bremsen oder beschleunigen. So besteht z.B. der Eindruck, daß die strafrechtliche Verfolgung der Trunkenheit am Steuer auf längere Sicht dazu beiträgt, die immer wieder beklagte fehlende moralische Fundierung dieses Delikts (»Kavaliersdelikt«) langsam aufzubauen. Dagegen scheint im Bereich des Umweltrechts eine neue »ökologische Moral« dem Recht voranzugehen.

»eine interessante Arbeitstätigkeit« oder »sich selbst verwirklichen können« noch keine Rechtsgrundlage gebe.